

III. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

Anträge vom 16. September 2024

FDP-Fraktion (Sprecherin: Schorer-St.Gallen)

Art. 8 Abs. 1: Die Läden des Detailhandels dürfen von Montag bis Samstag ~~von 05.00 bis 22.00 Uhr~~ ohne zeitliche Beschränkung geöffnet sein. Die Bestimmungen des eidgenössischen Arbeits- und Umweltrechts bleiben vorbehalten.

Artikeltitel: ~~Allgemeine~~ Ladenöffnung von Montag bis Samstag

Art. 9 Abs. 2 Von 05.00 bis 22.00 Uhr können geöffnet sein:

Bst. e: Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten, die ein Warenangebot führen, das überwiegend auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist;

Bst. f (neu): Autobahnraststätten mit Gastwirtschaftsbetrieb.

Abs. 3: Streichen.

Art. 12 Abs. 1 Bst. c: Streichen.

Begründung:

Der Blick über die Kantonsgrenze zeigt, dass eine Flexibilisierung der Ladenschlusszeiten unproblematisch ist: Zürich, beide Appenzell, Graubünden, Glarus und Baden-Württemberg kennen keine zusätzlichen Vorschriften, im Thurgau ist spätestens um 22.00 Uhr und im Fürstentum Liechtenstein spätestens um 21.00 Uhr Ladenschluss. Mit der vollständigen Flexibilisierung der Ladenschlusszeiten können sowohl gleich lange Spiesse mit dem nahen Ausland, den umliegenden Kantonen und Online-Shops geschaffen als auch die Entscheidungsfreiheit von Detailhandel und Kundschaft gestärkt werden. Die Festlegung der Öffnungszeiten, unter Einhaltung des Arbeitsgesetzes des Bundes, durch die Ladenbesitzerinnen und -besitzer kann zweckmässiger und zielgerichteter erfolgen als durch eine starre gesetzliche Regulierung. Die Regulierung der Ladenschlusszeiten ist schlicht keine Staatsaufgabe.